

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Das Ausgabevolumen des Haushalts 2010 umfasst 53.111,4 Mio. Euro. Die eigenfinanzierten Investitionen betragen 3.694,9 Mio. Euro. Die geplante Nettoneuverschuldung ist mit 6.575,4 Mio. Euro anzusetzen.

Die Nettoneuverschuldung in Höhe von 6.575,4 Mio. Euro überschreitet die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten eigenfinanzierten Investitionen (3.694,9 Mio. Euro) um 2.880,4 Mio. Euro (rundungsbedingte Abweichung). Damit ist die gemäß Artikel 83 Satz 2 LV im Regelfall maximal zulässige Kreditaufnahme (Verfassungsgrenze) überschritten.

Nach Artikel 83 Satz 2 LV in Verbindung mit § 18 Absatz 1 LHO darf die Regelobergrenze für die Kreditaufnahme nur zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts überschritten werden. Die Störungslage ist nach dem Jahre 2009 auch im Jahre 2010 noch gegeben.

Die globale Finanzmarkt- und Vertrauenskrise hat die Realwirtschaft Deutschlands und Nordrhein-Westfalens mit großer Wucht getroffen. Die engen Verflechtungen mit der Weltwirtschaft haben im Aufschwung Wachstum und Arbeitsplätze geschaffen, in der weltweiten Wirtschaftskrise belasten sie nun aber die Entwicklung im Lande mit großer Intensität. Durch den globalen Wirtschaftsabschwung ist die weltweite Nachfrage nach Investitionsgütern eingebrochen. Dies hat die deutsche Exportindustrie, die treibende Kraft hinter dem vergangenen Aufschwung, extrem hart getroffen. Wegen der massiven Verschlechterung der Absatz- und Ertragsaussichten und des deutlichen Rückgangs der Kapazitätsauslastung sind auch die inländischen Ausrüstungsinvestitionen stark zurückgegangen.

Zurzeit mehren sich die Anzeichen, dass die Wirtschaft den Tiefpunkt der Wirtschaftskrise durchschritten hat und sich zunächst von einem sehr niedrigen Niveau ausgehend zu stabilisieren beginnt. Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes ist die deutsche Wirtschaft im ersten Quartal 2009 gegenüber dem Vorquartal um 3,8 Prozent geschrumpft. Im zweiten Quartal gab es einen leichten Zuwachs um 0,3 Prozent. Für das dritte Quartal erwartet das DIW aus Berlin eine Beschleunigung des Wachstums auf 0,8 Prozent.

Die Bundesregierung rechnet für das laufende Jahr 2009 mit einem Schrumpfen des realen Bruttoinlandsproduktes in Deutschland um 5,0 Prozent. Die Arbeitslosigkeit wird im Jahresdurchschnitt um 190.000 Personen auf 3,5 Millionen Arbeitslose steigen. Für das kommende Jahr 2010 erwartet die Bundesregierung zwar eine allmähliche Erholung der Wirtschaft mit einem realen Wachstum von 0,5 bis 1,2 Prozent. Die Arbeitslosigkeit wird aber um 640.000 Personen auf 4,1 Millionen Arbeitslose im Jahresdurchschnitt steigen.

Das Land Nordrhein-Westfalen ist für gut 1/5 der deutschen Wirtschaftsleistung verantwortlich und prägt damit auch die Entwicklung im übrigen Bundesgebiet wesentlich. Die nordrhein-westfälische Wirtschaft kann sich den beschriebenen Abwärtstendenzen im Bundesgebiet daher nicht entziehen. Angesichts der tiefen Rezession im Bundesgebiet ist auch in Nordrhein-Westfalen eine erhebliche Verschlechterung der Arbeitsmarktsituation zu erwarten.

Das reale Bruttoinlandsprodukt wird in 2009 nach einem Zuwachs von 1,4 Prozent in 2008 voraussichtlich noch stärker zurückgehen als im Bundesdurchschnitt. Nach den Berechnungen des „Arbeitskreises Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“ ist die Wirtschaft Nordrhein-Westfalens im ersten Halbjahr 2009 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um real 7,9 Prozent geschrumpft. Im Bundesdurchschnitt ging die wirtschaftliche Leistung um 6,8 Prozent zurück. Unter den Bundesländern sind die mit einem hohen Industrieanteil besonders vom weltweiten Konjunkturreinbruch betroffen. Das gilt auch für Nordrhein-Westfalen.

Für das Jahr 2010 ist eine leichte Erholung im Bundestrend zu erwarten.

Nach Ansicht der Wirtschaftsforschungsinstitute in ihrer Gemeinschaftsdiagnose (GD) scheint der Tiefpunkt der schwersten weltwirtschaftlichen Rezession seit dem Zweiten Weltkrieg im Herbst 2009 durchschritten zu sein. Allerdings zeige die Erfahrung früherer wirtschaftlicher Schwächephasen, dass Rezessionen, die mit Banken- und Immobilienkrisen einhergehen, zumeist nur langsam überwunden werden. Daher rechnen die Institute damit, dass die konjunkturelle Dynamik im kommenden Jahr weltweit mäßig bleibt (GD Herbst 2009, S. 12). Die Folgewirkungen, insbesondere in Bezug auf die negative Entwicklung der Arbeitsmarktzahlen, werden in 2010 – wie ausgeführt – deutlich spürbar sein. Die für das Jahr 2009 vorliegende ernsthafte und nachhaltige Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts wird daher nach den volkswirtschaftlichen Rahmendaten mindestens auch noch im Jahr 2010 andauern.

Bund, Länder und Kommunen haben zwei Konjunkturpakete auf den Weg gebracht, um Beschäftigung zu sichern, konjunkturelle Schwankungen abzumildern und die Wachstumskräfte der deutschen Volkswirtschaft zu stärken. Mit dem Konjunkturpaket II werden in den Bereichen öffentliche Investitionen, Entlastung von Steuern und Abgaben, Beschäftigung und Qualifizierung sowie der Kreditversorgung der Wirtschaft Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rd. 50 Mrd. Euro getroffen. Die Schwerpunkte liegen einmal auf den Steuer- und Abgabeentlastungen und zum anderen bei den öffentlichen Investitionen von Ländern und Kommunen. Zusammen mit dem schon im Jahre 2008 beschlossenen Konjunkturpaket I werden damit über 80 Mrd. Euro für die Überwindung der Krise eingesetzt. Das Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und

Länder (ZulnvG) sieht Finanzhilfen des Bundes für Zukunftsinvestitionen des Landes und der Kommunen in Nordrhein-Westfalen in Höhe von 2.133 Mio. Euro vor. Der Finanzierungsanteil des Landes einschließlich Kommunen an der Gesamtinvestitionssumme beträgt 25 Prozent, also 711 Mio. Euro. Danach stehen für Investitionen in Nordrhein-Westfalen insgesamt 2.844 Mio. Euro zur Verfügung. Schwerpunkt der Investitionen in Nordrhein-Westfalen ist der kommunale Bereich. Die Landesregierung stellt den Kommunen 2.380 Mio. Euro, das sind 83,68 Prozent der Mittel aus dem Konjunkturpaket II zur Verfügung. Ein Großteil der Investitionen auf der kommunalen Ebene wird im Jahre 2010 wirksam werden.

Zur Abwehr der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts hat sich die Landesregierung auch dafür entschieden, die automatischen Stabilisatoren wirken zu lassen. Die konjunkturell bedingten Steuerminder-einnahmen werden nicht durch Einsparungen aufgefangen, sondern mit zusätzlicher Kreditaufnahme ausgeglichen, um damit eine mögliche Verschärfung der binnenkonjunkturellen Schwäche zu vermeiden. Ein Einsparen auf der Ausgabenseite wäre mit Blick auf die gesamtwirtschaftlich erhofften konjunkturellen Wirkungen vor allem des Konjunkturpakets II kontraproduktiv.

Die Erhöhung der Nettoneuverschuldung über die Kreditverfassungsgrenze hinaus ist damit aufgrund des Konjunkturreinbruchs notwendig, um die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts rasch zu überwinden. Nach der Überwindung der schärfsten Rezession seit Bestehen der Bundesrepublik wird es maßgeblich darauf ankommen, den Konsolidierungsprozess fortzuführen.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen veränderten Regelungen:

Zu § 1 Feststellung des Haushaltsplans

Die Abschlusszahlen ergeben sich aus dem Gesamtplan.

Zu § 2 Kreditmittel

Zu § 2 Absatz 1 Kreditermächtigung

Absatz 1 enthält die Höhe der Kreditermächtigung.

Zu § 2 Absatz 2 Umfang der Kreditermächtigung

Die Änderung betrifft die erforderliche Anpassung der Jahreszahlen. Inhaltlich ist die Vorschrift unverändert.

Zu § 6 Planstellen/Stellen

Zu § 6 Absatz 12 Berichtspflicht

Die Personalausgabenbudgetierung, die durch das Berichtswesen überwacht und evaluiert werden sollte, hat sich mittlerweile etabliert. Der Haushaltsgesetzgeber wird im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens durch den Bericht zum Stichtag 31.12. unter Einbeziehung des Auslaufzeitraums unterrichtet. Aufgrund des unverhältnismäßig hohen Aufwands sowie der nur geringen Aussagekraft soll der Bericht zum 30.06. künftig entfallen.

Zu § 7 Personalausgaben

Zu § 7 Absatz 2 Übertragbarkeit

Im Rahmen der Harmonisierung der Vorschriften zur Behandlung von Ausgabenresten ist diese Vorschrift nunmehr in § 9 enthalten. Als Folge davon wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 2 und Absatz 4 zu Absatz 3.

Zu § 7 Absatz 3 Berichtspflicht

Die Personalausgabenbudgetierung, die durch das Berichtswesen überwacht und evaluiert werden sollte, hat sich mittlerweile etabliert. Der Haushaltsgesetzgeber wird im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens durch den Bericht zum Stichtag 31.12. unter Einbeziehung des Auslaufzeitraums unterrichtet. Aufgrund des unverhältnismäßig hohen Aufwands sowie der nur geringen Aussagekraft soll der Bericht zum 30.06. künftig entfallen.

Zu § 9 Übertragbarkeit, Behandlung von Ausgaberesten

Wegen des Abschlusses des Vergabeverfahrens im Rahmen des Projektes EPOS.NRW wird die Vorschrift des Haushaltsgesetzes 2009, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses höhere Verpflichtungsermächtigungen einzugehen, nicht mehr benötigt. Ziel der neuen Regelungen zur Übertragbarkeit von Minderausgaben und zur Bereitstellung von Deckungsmitteln ist es, die Systeme zu harmonisieren und die Anreizwirkung zur Erzielung von Minderausgaben zu erhöhen. Wesentlicher Kern der Neuregelungen ist es, ein neues Anreizsystem zu schaffen, aufgrund dessen die eingesparten Ausgaben flexibel und überjährig verwendet werden können. Zukünftig sollen daher den Ressorts für die erwirtschafteten Minderausgaben bei der Personalausgaben- und Gesamtausgabenbudgetierung im Haushaltsvollzug des Folgejahres Globale Mehrausgaben zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden, so dass diese Mittel für Personalausgaben, Sachausgaben und Investitionsausgaben auch überjährig zur Verfügung stehen.

Zu § 11 Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Zu § 11 Absatz 2 Erwerb bebauter oder zu bebauender Immobilien

Aktualisiert wurde die statische Verweisung auf die letzte Änderung des Hochschulgesetzes. Mit dieser Änderung wurden die neuen Fachhochschulen Hamm-Lippstadt in Hamm und Lippstadt, Rhein-Waal in Kleve und Kamp-Lintfort und Westliches Ruhrgebiet in Mülheim und Bottrop errichtet und in den Katalog der Hochschulen nach § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz aufgenommen.

Zu § 11 Absatz 3 Neue Miet- und Baumaßnahmen

Aktualisiert wurde die statische Verweisung auf die letzte Änderung des Hochschulgesetzes.

Zu § 20 Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Zu § 20 Absatz 5 Wohnungsbauförderung durch die NRW.BANK

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) zum 01.01.2010 wird das Wohnungsbauförderungsgesetz außer Kraft treten. Aus diesem Grund wird die Verweisung auf § 11 Absatz 2 Wohnungsbauförderungsgesetz gestrichen. Die Aufnahme der neuen Vorschrift des § 11 Absatz 3 WFNG NRW ist, weil sich die gesetzliche Neuregelung noch im parlamentarischen Verfahren befindet und daher nicht zitierfähig ist, nicht möglich. Im Hinblick darauf, dass die Verweisung auf § 11 Absatz 3 WFNG NRW redaktioneller Natur wäre, ist diese auch verzichtbar.

Zu § 20 Absatz 8 WestLB AG II

Um die WestLB AG dauerhaft zukunftsfähig zu machen, ist beabsichtigt, nicht-strategienotwendige Geschäftsbereiche und Risikopositionen in Höhe von mindestens 87 Mrd. Euro (sog. AidA-Portfolio) von der WestLB AG auszulagern und auf eine Abwicklungsanstalt nach § 8a Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) zu übertragen. Die haushaltsgesetzliche Ermächtigung für die im Entwurf des 2. Nachtragshaushaltsgesetzes 2009 als Zwischenlösung bis zum 30. November 2009 vorgesehene Risikoübernahme nach § 8 FMStFG für das § 8-Portfolio (Class A 3 und A 4 Notes der Phoenix Light SF Limited, Notes der House of Europe Funding I, II und V sowie Notes der Carnuntum High Grade I) ist im Haushaltsgesetz 2010 nicht mehr erforderlich und kann daher gestrichen werden. Da bei der Umsetzung der geplanten Auslagerung auf eine Abwicklungsanstalt nach § 8a FMStFG zusammen mit der WestLB AG, den anderen Eigentümern der Bank und dem Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung Maßnahmen für das AidA-Portfolio auch in 2010 noch erforderlich sein können, wird die haushaltsgesetzliche Ermächtigung für das AidA-Portfolio in 2010 fortgeführt. Entsprechendes gilt für die Übertragung oder Überführung des § 8-Portfolios in eine Maßnahme gemäß § 6a oder § 8a FMStFG oder die Übertragung an einen Dritten.

Zu § 21 Gewährleistungen

Zu § 21 Absatz 3 Stiftung Zollverein

Um der Stiftung Zollverein die Gesamtverantwortung für die zukunftsfähige Entwicklung des Welterbestandortes „Industrielle Kulturlandschaft Zollverein“ zu einem international attraktiven Standort für Design und Kultur zu übertragen, soll das Eigentum an den bisherigen Grundstücksfonds-Flächen der Zeche Zollverein Schächte 1/2/8 und XII (Teilfläche von ca. 35 ha) unentgeltlich auf die Stiftung Zollverein übergehen. Aus stiftungsrechtlichen Gründen ist es erforderlich, dass für den Fall des Auslaufens der bis 2023 verbindlich zugesagten Finanzierung die Möglichkeit der Rückübertragung auf das Land vorgesehen wird. Damit kann sich die Stiftung Zollverein von den mit dem Grundeigentum verbundenen Kosten entlasten. § 21 Absatz 3 ermächtigt das Land, die hierzu erforderlichen Verpflichtungen einzugehen.

Zu § 22 Garantien**Zu § 22 Absatz 1 Kunstausstellungen**

§ 22 Absatz 1 Nummer. 3 tritt an die Stelle der im Haushaltsgesetz 2009 enthaltenen Garantieermächtigung anlässlich der Ausstellung „Orte der Sehnsucht – Künstler unterwegs“. Die neue Vorschrift ermöglicht die Abgabe von Garantien aus der Leihgabe von Kunstwerken und Ausstellungstücken im Jahre 2010 bei Vorhaben besonderer Bedeutung für den Fall des Vorliegens eines erheblichen Landesinteresses.

Zu § 24 Weitere Ermächtigungen**Zu § 24 Absatz 1 Influenza-Pandemie**

§ 24 Absatz 1 (Vertragsnaturschutz) Haushaltsgesetz 2009 ist im Hinblick auf das absehbare Ende der Förderperiode des Programms ELER/NRW-Ländlicher Raum in 2013 nicht mehr erforderlich. An diese Stelle tritt die Ermächtigung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Diese neue Regelung ist erforderlich, um die Handlungsfähigkeit im Rahmen der Pandemie- Vorsorge zu verbessern.

Zu § 24 Absatz 3 Flughafen Essen/Mühlheim

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) zum 01.01.2010 wird das Wohnungsbauförderungsgesetz außer Kraft treten. Eine § 21 Absatz 4 Satz 1 Wohnungsbauförderungsgesetz entsprechende Vorschrift ist wegen der Vollintegration der Wohnungsbauförderanstalt in die NRW.BANK nicht mehr vorgesehen. Aus diesem Grund kann § 24 Absatz 3 Nr. 1 entfallen. Die weiteren Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu § 25 Produkthaushalte**Zu § 25 Absatz 1 Einführung von Produkthaushalten**

Die Definition wurde an die Entwicklung des Projektes EPOS angepasst. EPOS-Behörden in 2010 sind der Justizvollzug und das Ministerialkapitel des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Behörden, die an dem EPOS.NRW-Modellversuch zur Erprobung des fachlichen Rahmenkonzeptes zur Einführung der integrierten Verbundrechnung teilnehmen (Modellbehörden), sind in 2010: Das Landesarchiv NRW, die Vertretung des Landes beim Bund, die Polizeibehörden, die Fachhochschule für Rechtspflege und das Ausbildungszentrum der Justiz NRW, der Geologische Dienst NRW, das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, das Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit NRW, das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW und der Landesbetrieb Straßenbau NRW.

Zu § 25 Absatz 2 Gesamtausgabenbudgetierung

Im Rahmen der Harmonisierung der Vorschriften zur Behandlung von Ausgabenresten sind die diesbezüglichen neuen Regelungen nunmehr in § 9 enthalten.

Zu § 26 Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen**Zu § 26 Absatz 1 Kreditermächtigung**

Absatz 1 enthält die Höhe der Kreditermächtigung.

Zu § 26 Absatz 2 Abschluss von Mietverträgen

Aktualisiert wurde die statische Verweisung auf die letzte Änderung des Hochschulgesetzes.

Zu § 27 Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen im Hochschulbereich

Aktualisiert wurde die statische Verweisung auf die letzte Änderung des Hochschulgesetzes.

Zu § 28 Zuwendungen**Zu § 28 Absatz 2 Besserstellungsverbot**

Aktualisiert wurde die statische Verweisung auf die letzte Änderung des Hochschulgesetzes.

Zu § 28 Absatz 3 Ausnahmen von der Erbringung des kommunalen Eigenanteils

Nach Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO (Grundregel) sind bei der Festsetzung des Fördersatzes für eine Zuwendung das Landesinteresse und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde (GV) angemessen zu berücksichtigen. Der Förderungsrahmen beträgt bei der Anteil- und Festbetragsfinanzierung 40 Prozent bis höchstens 80 Prozent (dies bedingt einen kommunalen Eigenanteil von mindestens 20 Prozent) der zuwendungsfähigen Ausgaben, es sei denn, dass aufgrund von Rechtsvorschriften höhere Vomhundertsätze vorgeschrieben worden sind. Die Einschränkung des Förderungsrahmens erfolgte zur Erhöhung der Effektivität und zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes.

Hiervon werden zwei Ausnahmen zugelassen. Nach Nr. 2.4.3 VVG zu § 44 LHO können zweckgebundene Spenden für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht bleiben, soweit der dem Zuwendungsempfänger ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Eigenanteil i.H.v. 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleibt und Bundes- oder EU-Recht nicht entgegensteht. Eine weitere Ausnahme bis hin zur vollständigen Ersetzung des Eigenanteils ist im Einzelfall nach Nr. 13.1 VVG – in der Regel mit Zustimmung des Finanzministeriums – möglich.

Der Ausnahmenkatalog wird mit der Neuregelung erweitert. Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt und ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept (Nothaushaltskommunen einschließlich überschuldeter Kommunen) fällt die Darstellung des Eigenanteils zunehmend schwer. Es besteht die Gefahr, dass der kommunale Eigenanteil als freiwillige Leistung nicht erbracht und damit förderwürdige Projekte nicht realisiert werden können. Hier soll die Neuregelung temporär Raum für die Realisierung von Förderprojekten für Kommunen in schwieriger Haushaltslage schaffen. Die Beschränkung auf abschließend aufgezählte Förderbereiche beinhaltet dabei unabhängig vom Fördervolumen auch eine politische Akzentuierung der Fördertätigkeit des Landes. Die Regelung hat dabei die Förderung der kommunalen Investitionstätigkeit zum Ziel. Darüber hinaus liegt der Fokus der genannten Förderprogramme auf Bereichen, die auch von der Europäischen Union mitfinanziert werden. Der Finanzierungsanteil der EU wird auf diese Weise auch für die Kommunen in schwieriger Haushaltslage gesichert.

Landesförderungen zu 100 Prozent bleiben unabhängig von der Neuregelung weiterhin in allen Förderbereichen im Einzelfall möglich.

Zu § 31 Weitergeltung

Die Änderung betrifft die erforderliche Anpassung der Jahreszahlen. Inhaltlich ist die Vorschrift unverändert.

Zu § 32 Inkrafttreten

Das Haushaltsgesetz bezieht sich gemäß Artikel 81 Absatz 3 LV i.V.m. § 11 LHO auf das Haushaltsjahr 2010.